

Merkblatt

zur Insolvenzantragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Gemäß § 15 a der Insolvenzordnung (InsO) besteht eine Insolvenzantragspflicht für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wenn diese zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Die Insolvenzantragspflicht gilt beispielsweise für eine GmbH, eine GmbH & Co.KG, eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), eine AG oder eine Genossenschaft.

Der Insolvenzantrag ist von den Mitgliedern des Vertretungsorgans, also bei einer GmbH die Geschäftsführer oder bei einer AG der Vorstand, oder den Abwicklern, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Im Falle der Führungslosigkeit einer GmbH ist grundsätzlich auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit der GmbH keine Kenntnis.

Wichtig:

Unterlassen es die Mitglieder eines Vertretungsorgans, beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH, oder die Abwickler oder die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter, den Insolvenzantrag rechtzeitig zu stellen oder stellen sie den Insolvenzantrag überhaupt nicht oder nicht richtig, so droht Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (§ 15 a Abs. 4 InsO).

Daneben besteht für den Geschäftsführer das Risiko einer persönlichen Haftung nach §§ 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. § 64 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) oder gemäß § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Ein Insolvenzantrag ist **zwingend** zu stellen, wenn die Gesellschaft **zahlungsunfähig** ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist die Gesellschaft **zahlungsunfähig**, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Erste Anzeichen für eine Zahlungsunfähigkeit sind in der

Stand: 2014

Regel die Nichtzahlung von Arbeitslöhnen, Gehältern, Sozialversicherungsbeiträgen oder der Lohn- und Umsatzsteuer.

Ein Insolvenzantrag ist ebenfalls **zwingend** zu stellen, wenn die Gesellschaft **überschuldet** ist.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F.¹ liegt eine **Überschuldung** vor, wenn

(1) das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt („rechnerische Überschuldung“) **und**

(2) es nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen fortgeführt wird („rechtliche Überschuldung“).

Beachte: Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F. folgt eine Insolvenzantragspflicht nicht mehr allein aus dem Grund, dass die bestehenden Verbindlichkeiten des Schuldners größer sind als sein vorhandenes Vermögen, also in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen. Zusätzlich ist eine negative Fortführungsprognose für das Schuldnerunternehmen notwendig, d.h. das Unternehmen kann wahrscheinlich nicht mehr die Überschuldungssituation überwinden oder eine Finanzkraft entwickeln, die zur Fortführung des Unternehmens ausreichend ist.

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass seitens der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main lediglich eine allgemeine insolvenzrechtliche Beratung erfolgt und Sie sich beim Vorliegen von ersten Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung unbedingt ausführlich und auf Ihren konkreten Einzelfall bezogen von einem im Insolvenzrecht fachkundigen Berater (z.B. Fachanwalt für Insolvenzrecht) beraten lassen sollten.

Merkblatt erhalten

....., den

(Frau/Herr).....

¹ Der gesetzliche Überschuldungsbegriff des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO a.F. wurde zum 01.11.2008 durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz geändert. Betroffene Unternehmen mussten nach der Gesetzeslage bis zum 31.10.2008 nach dem § 19 InsO a.F. innerhalb von drei Wochen Insolvenz anmelden, sofern eine rechnerische Überschuldung vorlag. Dem sollte nun mit der Neuregelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F. bei einer positiven Fortführungsprognose des Unternehmens abgeholfen werden. Unternehmen, die an sich überschuldet wären, sollen danach nicht mehr den Insolvenzantrag stellen müssen, wenn sie voraussichtlich in der Lage sind, mittelfristig ihre Zahlungen zu leisten. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F. galt zunächst nur befristet bis zum 31.12.2010. Am 08.09.2009 hat der Bundestag die Verlängerung bis zum 31.12.2013 verabschiedet. Am 09.11.2012 hat der Bundestag die Entfristung des Überschuldungsbegriffs beschlossen. D.h. § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F. gilt auch über den 01.01.2014 hinaus weiter fort.